

M Ü L L G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Gemeinde Assling

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 12.04.2022, aufgrund des § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Assling erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **GRUNDGEBÜHR** und einer **WEITEREN GEBÜHR**.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gilt:
 - a) Die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr bildet das Mindestvolumen, welches sich aus § 4 Abs. 3 bis 11 der Müllabfuhrordnung ergibt.
 - b) Die Grundgebühr für das Jahr 2022 beträgt
 - pro Liter Restmüll € 0,1557 inkl. 10 % MwSt
2. Für die weitere Gebühr gilt:
 - a) Die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr bildet das Mindestvolumen.
 - b) Die weitere Gebühr beträgt für das Jahr 2022
 - pro Liter Restmüll € 0,04 inkl. 10 % MwSt

- c) Übersteigt die tatsächlich anfallende Müllmenge das Mindestvolumen bzw. wird gemäß Müllabfuhrordnung kein Mindestvolumen festgesetzt, beträgt die Gebühr
- pro Liter Restmüll € 0,1957 inkl. 10 % MwSt
- d) Für die Anlieferung von Küchen- und Speiseabfällen in den Recyclinghof € 7,40 inkl. 10% MwSt/Monat
- e) Altholzgebühr ab 2 m³ pro weiterem m³ € 44,00 inkl. 10% MwSt

§ 4 Vorschreibung und Fälligkeit

1. Die Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.
2. Die Grundgebühr ist jährlich im 3. Quartal vorzuschreiben und wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die weitere Gebühr ist im 3. und 4. Quartal jeden Jahres vorzuschreiben und wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten. Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist die weitere Gebühr zu entrichten. Die Steuerschuld für die Küchen- und Speiseabfälle beginnt mit Anfang jenes Monats, in dem diese erstmalig angeliefert werden und endet mit dem Monat der letztmaligen Anlieferung. Die Gebühr für Altholz wird bei der Anlieferung eingehoben.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. bei Gewerbebetrieben die Gewerbetreibenden, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlage abgegeben, ist der Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner der Gemeinde Assling ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2019 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

The image shows a circular official stamp in blue ink. The outer ring of the stamp contains the text "Gemeinde Assling" at the top and "Bezirk Leitz" at the bottom, separated by two small stars. In the center of the stamp is a shield-shaped emblem. Overlaid on the right side of the stamp is a handwritten signature in blue ink, which appears to read "Reinhard Mair".

Reinhard Mair